

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Geschichte Südasiens-**

Vom 19. Oktober 1982

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium des Faches Geschichte Südasiens umfaßt als Inhalt alle Bereiche der Geschichte des Subkontinents von der Entstehung der frühen Hochkultur Indiens bis zur britischen Herrschaft, der Unabhängigkeitsbewegung und der Geschichte der heutigen Staaten des Raumes. Der Schwerpunkt des Faches liegt im Gebiet Südasiens mit den Staaten Indien, Pakistan, Bangladesh, Nepal und Sri Lanka, im weiteren umschließt das Fach aber auch den von der indischen Kultur beeinflussten Raum Asiens, insbesondere Südostasiens. Das Fach besteht aus den Teilgebieten Alte und Mittlere Geschichte Südasiens und Neuere Geschichte Südasiens.
- (2) Das Fach Geschichte Südasiens hat zu den Nachbardisziplinen folgende Beziehungen: Da das Fach Geschichte Südasiens Teil der allgemeinen Geschichtswissenschaft ist, ist die Teilnahme an einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen in europäischer Geschichte im Grund- und Hauptstudium vorgeschrieben, falls nicht Mittlere und Neuere Geschichte als Hauptfach oder Nebenfach gewählt wird. Als regionale Spezialdisziplin der allgemeinen Geschichtswissenschaft schließt das Studium der Geschichte Südasiens jedoch auch das Erwerben gründlicher regionaler Kenntnisse voraus wie etwa über Religion und die Gesellschaft Südasiens. Für diese sinnvolle und notwendige Erweiterung des Studiums der Geschichte Südasiens kommen die am Südasien-Institut vertretenen Fächer in Betracht, insbesondere Klassische Indologie, Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens, Religionsgeschichte und Philosophie Südasiens, Indische Kunstgeschichte und Ethnologie. Darüberhinaus kommen als Nachbardisziplinen ebenso allgemeine Soziologie und politische Wissenschaft, Geographie und Fächer wie Islamkunde und Sinologie in Frage. Sofern die jeweiligen Fächer nicht als Nebenfächer gewählt werden, können in Absprache mit den Fachvertretern der Geschichte Südasiens eine bestimmte Anzahl von Lehrveranstaltungen dieser und anderer für das Studium der Geschichte Südasiens sinnvoller Disziplinen auf die Zahl der für das Studium des Faches notwendigen Semesterwochenstunden angerechnet werden.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstu-

dium umfaßt in der Regel vier Semester und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt sich an die Zwischenprüfung an und dauert in der Regel vier Semester. Das neunte Semester ist als Zeitraum für die Magisterprüfung vorgesehen.

- (2) Das gesamte Studium umfaßt im Hauptfach höchstens 72 und im Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden. Ein Teil dieser Semesterwochenstunden kann aus den Nachbardisziplinen (§ 1 Abs. 2) gewählt werden.
- (3) Mit Beginn des Hauptstudiums wählt der Studierende das Teilgebiet Alte und Mittlere Geschichte Südasiens oder das Teilgebiet Neuere Geschichte Südasiens als Schwerpunkt.

### **§ 3 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung im Fach Geschichte Südasiens ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät für die Magisterprüfung zuständig.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. I Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung**

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung sind vorzulegen
  - im Hauptfach: drei Hauptseminarscheine in Geschichte Südasiens.
  - im Nebenfach: zwei Hauptseminarscheine in Geschichte Südasiens.
- (2) Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gilt § 4 Abs. 2 des Besonderen Teils der Zwischenprüfungsordnung. Im Hauptfach sind zusätzlich fortgeschrittene Kenntnisse einer modernen südasiatischen Sprache nachzuweisen, falls als Schwerpunkt Neuere Geschichte Südasiens gewählt wird. Diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn ein mindestens viersemestriges Universitätsstudium einer modernen südasiatischen Sprache oder eine vergleichbare Studienleistung erfolgreich absolviert worden sind. Alternativ können diese Sprachkenntnisse auch durch einen mindestens einsemestrigen Studienaufenthalt in einem südasiatischen Land erworben werden, wenn dieser mit der Teilnahme an einem Intensivsprachkurs verbunden ist, die durch eine Bescheinigung belegt werden muss. Wird als Schwerpunkt das Teilgebiet Alte und Mittlere Geschichte gewählt, ist ein mindestens viersemestriges erfolgreiches Universitätsstudium einer klassischen Sprache mit Bedeutung für die Region (z.B. Sanskrit, Persisch oder Tamil) oder eine vergleichbare Studienleistung nachzuweisen.

- (3) Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

## **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (2) Die Dauer der Klausur beträgt im Hauptfach vier Stunden, im Nebenfach drei Stunden.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

- (1) Die Prüfungsgegenstände sollen sich vor allem an dem als Schwerpunkt gewählten Teilgebiet des Studiums orientieren. Der Kandidat soll in der Lage sein, die speziellen Probleme seiner Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.
- (2) Magisterarbeit: Das Thema wird von einem der Prüfer aus einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Spezialgebiet gestellt.
- (3) Klausur: Aus einem vom Kandidaten im Einvernehmen mit einem der Prüfer gewählten Spezialgebiet werden drei Themen zur Wahl gestellt. Es wird die Interpretation einer historischen Quelle oder die Erörterung eines historischen Problems gefordert.

- (4) Mündliche Prüfung:

Hauptfach: Der Kandidat wählt im Einvernehmen mit dem Prüfer mindestens drei Themen, wobei mindestens ein Thema außerhalb des von ihm als Schwerpunkt gewählten Teilgebiets (Alte und Mittlere bzw. Neuere Geschichte Südasiens) liegt.

Nebenfach: Der Kandidat wählt mindestens zwei Themen aus dem Bereich der Geschichte Südasiens.

- (5) Die für Magisterarbeit, Klausur und mündliche Prüfung gewählten Spezialgebiete dürfen nicht identisch sein.

## **§ 7 Zeugnis**

Im Prüfungszeugnis werden auf Antrag die Einzelergebnisse der Magisterarbeit, der Klausur und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

**§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 17. Januar 1983, Seite 8, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), am 27. September 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2004, S. 529) und am 20. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2009, S. 375).